

# Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie Kostenbeiträge von Eltern

normal | mittel | **gross** | Schw/Weiß | **blau/gelb**

## a) Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Sozialhilfe

Grundsätzlich müssen

- der Leistungsberechtigte selbst
- sein Ehegatte oder Lebenspartner
- oder bei Minderjährigkeit des Leistungsberechtigten die Eltern

ihr Einkommen und Vermögen nach bestimmten Vorschriften einsetzen. Die genannten Personengruppen bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII.

### aa) Einkommen

Es gilt folgende Einkommensgrenze, § 85 SGB XII

|   |          |
|---|----------|
| Grundbetrag für den Berechtigten<br>(zweifacher Eckregelsatz)   | € 702,00 |
| + Familienzuschlag in Höhe von<br>70 Prozent des Regelsatzes für den Ehegatten                        | € 246,00 |
| + Familienzuschlag in Höhe von<br>70 Prozent des Regelsatzes für jede überwiegend unterhaltene Person | € 246,00 |
| + Kosten der Unterkunft   | X        |
| =<br>Einkommensgrenze   |          |

Bis zu dieser Grenze wird keine Beteiligung verlangt.

### bb) Einzusetzendes Vermögen

Die Person, die Sozialhilfe beansprucht, ist zunächst verpflichtet, ein etwa vorhandenes eigenes Vermögen im gesetzlich festgelegten Umfang einzusetzen, §§ 90 ff SGB XII.

Ausgenommen ist nur sog. Schonvermögen, § 90 Abs. 2 SGB XII, u.a.

-Barbeträge

bei Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 ff SGB XII

|   |            |
|---|------------|
| Grundbetrag für die nachfragende Person | € 1.600,00 |
| bei Vollendung des 60. Lebensjahres     | € 2.600,00 |
| bei voller Erwerbsminderung             | € 2.600,00 |

bei Hilfe nach dem Kapitel 5 bis 9 des SGB XII  
z.B. Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

Grundbetrag für die nachfragende Person € 2.600,00

-ein angemessenes Hausgrundstück

Voraussetzung ist, dass die Wohnung oder das Haus von der nachfragenden Personen selbst genutzt wird. Ob ein Hausgrundstück „angemessen“ ist, richtet sich u.a. nach der Anzahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Haus- und Grundstücksgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich Wohngebäudes.

-Vermögen aus staatlich geförderter zusätzlicher Altersvorsorge („Riester-Rente“)

-angemessener Hausrat

weitere Verwertungsverbote siehe § 90 Abs. 2 SGB XII.

Wichtig: Schenkungen der Eltern an die Kinder, um diese später abzusichern, können genau das Gegenteil bewirken: Der Berechtigte muß für eine Maßnahme erst sein vorhandenes Vermögen bis auf den Schonbetrag einzusetzen.

### **b) Kostenbeiträge für bestimmte Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe)**

Bei folgenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Kostenbeitrag auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme beschränkt. Es handelt sich um privilegierte Maßnahmen, die in § 92 Abs. 2 SGB XII aufgezählt sind:

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX

Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist es nicht problematisch, wenn in Bezug auf die Auslegung des Begriffs „häusliche Ersparnis“ es zu einer Bandbreite von Ergebnissen zwischen den verschiedenen Trägern der Sozialhilfe kommt.

Wichtig: Bei einer ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden ambulanten Autismustherapie (als Hilfe zur angemessenen Schulbildung) wird keine häusliche Ersparnis erzielt, so dass kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Deshalb versuchen einige Kostenträger, die Autismustherapie als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren, weil nur dann kein Kostenbeitrag zu zahlen wäre, wenn das Kind noch nicht eingeschult ist. Diese Auffassung ist jedoch falsch!

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit EUR 702,00 (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM, § 41 SGB IX
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Beachte: Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

### **c) Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, so auch bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a SGB VIII

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für **ambulante** Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe **keine Kostenbeiträge** zu bezahlen sind.

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer **Kostenbeitragsverordnung** und einer dazugehörigen **Tabelle** geregelt.

Zu beachten ist also Folgendes:

Bei Gewährung von Sozialhilfe sind bestimmte Maßnahmen bevorrechtigt.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe wird zwischen ambulant und teilstationär/stationär unterschieden.

Diese unsystematische Ungleichbehandlung im Rahmen der Kostenheranziehung beim SGB XII und SGB VIII wird vom Bundesverband autismus Deutschland e.V. kritisiert. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, hier tätig zu werden.

### **d) Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:**

#### **aa) im Rahmen der Sozialhilfe:**

Wenn keine Bedarfsgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen

sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal € 27,69 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal € 21,30 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Der Höchstbetrag beträgt zusammen also € 48,99.

Beide Regelungen gelten sowohl bei stationärer Unterbringung als auch für den ambulanten Bereich.

Wenn die Eltern selbst bedürftig sind, können Sie sich auf Nachweis von der Beteiligung befreien lassen.

Wenn das volljährige Kind Grundsicherungsleistungen (und nicht Hilfe zum Lebensunterhalt) bezieht: In Bezug auf die erbrachten Grundsicherungsleistungen ist eine Beteiligung der Eltern ausgeschlossen, §§ 43 ff SGB XII, § 94 Abs.1 Satz 3 2. Halbsatz SGB XII.

Aber: Das volljährige Kind hat insoweit keinen Anspruch auf Grundsicherung, als ein unterhaltsverpflichteter Elternteil mehr als € 100.000,00 im Jahr verdient, § 43 Abs.2 SGB XII (Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts, d. h. das zu versteuernde Einkommen)

bb) im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe:

Der entscheidende Unterschied zur Sozialhilfe ist:

Bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 14 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 710,00 monatlich).

[zurück zur Übersicht](#)